

— wegen ihres nachgewiesenen negativen Einflusses auf andere labile Personen oder wegen ihrer kriminellen Kontakte einer speziellen Kontrolle bedürfen.

Erfordert der Charakter von tateinheitlich oder in Tatmehrheit begangenen anderen Straftaten eine Maßnahme gemäß § 48, ist von den dafür geltenden Grundsätzen auszugehen.

Die gleichzeitige Anwendung staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 249 Abs. 5) und von Maßnahmen nach §§ 47 oder 48 ist nicht zulässig.

Wurde wegen asozialen Verhaltens eine Verurteilung- auf Bewährung ausgesprochen, genügt die Ausgestaltung des Bewährungsprozesses auf der Grundlage von § 33 Abs. 4. Die Voraussetzungen für Maßnahmen nach § 249 Abs. 5 * liegen dann nicht vor.

18. Die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht (Abs. 3 und 5) ist keine Maß-

nahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit, sondern eine staatliche Erziehungsmaßnahme (BG Potsdam, Urteil vom 1. 4.1969/ II BSB 57/69).

Die Kontroll- und Erziehungsaufsicht wird auf der Grundlage der Gefährdeten-VO vom 19.12.1974 und der 2. VO vom 6. 7.1979 durch die örtlichen Organe ausgeübt. Die zulässigen Auflagen ergeben sich aus der Gefährdeten-VO. Der örtliche Rat entscheidet über die Beendigung der Kontroll- und Erziehungsaufsicht. Ihr Abschluß kann auch nach Ablauf einer Bewährungszeit erfolgen.

Verletzungen von Auflagen in Verwirklichung staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht sind nicht nach § 238 strafbar, können aber als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

19. Zu den Voraussetzungen für die Aufenthaltungsbeschränkung vgl. §§ 51, 52.

§250

Tierquälerei

Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder quält, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung: Andere Mißhandlungen von Tieren können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Die Strafbestimmung dient dem Schutz der Tiere vor Angriffen, die das ethische Empfinden des Menschen verletzen. Der Begriff Tiere umfaßt Haus-, Nutz- und Wildtiere.²

2. Der Tatbestand setzt rohes Mißhandeln oder Quälen eines Tieres voraus. **Rohes Mißhandeln** ist eine unmittelbare Einwirkung auf das Tier, z. B. durch Schlagen oder Verletzen. Die Handlung kann durch ein- oder mehrmaliges Einwirken begangen werden. **Quälen** ist eine fortwährende Einwirkung, z. B. durch ungenügende Versorgung mit Trinkwasser oder Futterentzug.

3. **Tierexperimente** im Bereich der wissenschaftlichen Forschung sind rechtmäßig. Sie stellen keine strafbare Handlung dar. Selbstverständlich müssen dabei die allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit Tieren Beachtung finden. Rechtmäßig ist auch die Vernichtung von Tieren, die für den Menschen unmittelbar oder mittelbar schädlich werden können, z. B. Übertragung von Krankheiten. Allerdings dürfen auch hierbei dem Tier keine unnötigen Leiden und Qualen zugefügt werden.

4. Die Straftat kann nur **vorsätzlich** be-